

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen dem

LVR-Landesjugendamt Rheinland

als überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Landesjugendamt),
vertreten durch Dieter Göbel,

und dem/der

_____ (nachfolgend freier
Träger),

vertreten durch _____

wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung von § 72a SGB VIII im Land Nordrhein-
Westfalen geschlossen:

§ 1

Schutzauftrag

(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag, indem die Vorschrift einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt. Die Umsetzung dieses Tätigkeitsausschlusses obliegt den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe, sofern der freie Träger überregional tätig wird.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Vereinbarung gilt für alle Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII, die der freie Träger überregional anbietet. Die Leistung ist überregional, wenn sie in mindestens zwei Jugendamtsbezirken in Nordrhein-Westfalen angeboten wird. Leistungen, die nur in einem Jugendamtsbezirk angeboten werden, sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst.

(2) Die Vereinbarung gilt nur für den freien Träger, der sie abgeschlossen hat. Sie bindet keine Unterorganisationen des freien Trägers. Etwas anderes gilt nur, wenn der freie Träger gegenüber seinen Unterorganisationen ein Weisungsrecht hat. In diesen Fällen sind auch die Unterorganisationen an diese Vereinbarung gebunden. Die Unterorganisationen, auf die sich diese Vereinbarung bezieht, sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 3

Gesamtkonzept Prävention und Schutz

Den Vereinbarungspartnern ist bewusst, dass die Einsichtnahme in Führungszeugnisse lediglich ein Bestandteil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes ist, das durch den freien Träger zu erstellen und vorzuhalten ist. Dieses Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

§ 4

Hauptamtlich Beschäftigte

(1) Der freie Träger gewährleistet, dass er keine Person hauptamtlich beschäftigt, die wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist.

(2) Der freie Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII, sich von allen hauptamtlich neu einzustellenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.

(3) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich weiter, von hauptamtlich Beschäftigten die regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in Abs. 1 genannten Straftat verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

(4) Bei Beschäftigungsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergangszeitraum soll der freie Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) des Beschäftigten einholen, sofern im Arbeitsvertrag keine entsprechende Regelung enthalten ist.

§ 5

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

(1) Der freie Träger verpflichtet sich, unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person zu beschäftigen, die wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch

(StGB) verurteilt worden ist und die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Der freie Träger hat von Personen, die neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen, wenn

1. eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des freien Trägers wahrgenommen wird,
2. die Aufgabe öffentlich finanziert ist,
3. Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht und
4. nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

(2) Bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, ist der freie Träger unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes verpflichtet, sich vor der Übernachtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Weitere Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegt werden muss, sind in der Anlage 3 aufgeführt.

(3) Bei allen Tätigkeiten, die nicht unter Absatz 2 fallen, muss der freie Träger prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Ob ein erhöhtes Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes vorliegt, bestimmt der freie Träger eigenverantwortlich anhand des in Anlage 4 angefügten Prüfschemas.

(4) Hat die neben- oder ehrenamtliche Person bereits bei einem anderen freien Träger (z.B. einer Gliederung eines Jugendverbands) ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, reicht es aus, wenn sich der freie Träger bei diesem Verband absichert, dass das erweiterte Führungszeugnis dort vorgelegt wurde und keine Eintragungen enthielt. Die neben- oder ehrenamtliche Person muss zuvor ihr Einverständnis in diese Abfrage erklären. Die Erstvorlage des erweiterten Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Abfrage nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Der Zeitpunkt der Wiedervorlage bestimmt sich auch für den zweitbeschäftigenden Verband bzw. freien Träger nach dem Datum, an dem das erweiterte Führungszeugnis erstmalig vorgelegt wurde.

(5) Ist es der neben- oder ehrenamtlichen Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der freie Träger von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage 2). Gleiches gilt in den Fällen, in denen die neben- und ehrenamtlich Tätigen ihren Wohnsitz im Ausland haben.

(6) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen ab 14 Jahren, die neben- und ehrenamtlich für den freien Träger tätig werden wollen.

(7) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich, von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen die regelmäßige Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Straftat verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

(8) Bei Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig sind, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Tätigen noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergangszeitraum soll der freie Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person einholen.

§ 6

Datenschutz

(1) Der freie Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Der freie Träger bewahrt die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptamtlich Beschäftigten in deren Personalakte oder wie eine Personalakte auf.

(3) Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen darf der freie Träger

1. den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, erheben.

Diese Daten darf der freie Träger ohne Einwilligung des Betroffenen nur speichern, soweit diese Daten zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit erforderlich sind.

(4) Stehen die erhobenen Daten einer Tätigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegen, soll der freie Träger eine Einwilligungserklärung (Anlage 5) der betroffenen Person einholen. Bei Vorlage einer solchen Einverständniserklärung darf der freie Träger folgende Informationen speichern:

1. den Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und

3. die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt ist.

(5) Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der freie Träger nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notieren.

(6) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit der betroffenen Person aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Landesjugendamt

Unterschrift freier Träger

Muster

Name, Anschrift der einwilligenden Person

Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem freien Träger gegenüber anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3

Die Jugendverbände erbringen u.a. im Rahmen der §§ 11 und 12 SGB VIII folgende Leistungen und Angebote entsprechend den Aufgaben des §2 Abs. 2 SGB VIII:

- Angebote der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Angebote der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- Angebote arbeitswelt-, schul- und familienbezogener Jugendarbeit,
- Angebote interkultureller und internationaler Jugendarbeit,
- Angebote der Kinder- und Jugenderholung,
- Angebote der Jugendberatung,
- den Betrieb von Jugendbildungsstätten, Jugendgästehäusern, Jugendfreizeitstätten und Jugendzeltplätzen,
- Angebote im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe,
- Angebote für besondere Zielgruppen und benachteiligte junge Menschen.

Für folgende Aktivitäten und Angebote des freien Trägers, gemessen nach Art, Intensität und Dauer, ist von den entsprechenden Personen dem Vorstand / der Leitung des freien Trägers ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Einsicht vorzulegen; im Zweifelsfall entscheidet der Jugendverband, ob einer Vorlage erforderlich ist:

- a) Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen entsprechend den vorstehend genannten Angeboten, bei denen folgende drei Kriterien erfüllt werden:
 1. Sich Teilnehmende persönlich beim Jugendverband anmelden und dieser damit auch die Aufsichtspflicht über Minderjährige übernimmt,
 2. die Leitung der Maßnahme vom Jugendverband eingesetzt und deren Tätigkeit von ihm verantwortet wird und
 3. durch Übernachtungssituationen ein erhöhtes Macht- und Hierarchieverhältnis zu erwarten ist.
- b) Bei ehrenamtlichen und nebenberuflichen Tätigen, die eine direkte Leitungsfunktion über Minderjährige – z.B. im Rahmen der Zusammenarbeit Schule und Jugendarbeit und Jugendfreizeitstättenarbeit – übernehmen, bei der durch den Altersunterschied oder durch das Hierarchie- und Machtverhältnis zwischen den betreuenden und betreuten Personen ein erhöhtes Abhängigkeitsverhältnis nicht ausgeschlossen werden kann.

Ausnahmetatbestände:

- a) Die Zuständigkeit des freien Trägers entfällt bei Angeboten, zu denen sich Verbandsgruppen (z.B. Ortsgruppen) anmelden und die Leiterinnen und Leiter der Verbandsgruppe die Aufsichtspflicht und Verantwortung für ihre Gruppenmitglieder haben. Insofern sind in diesen Fällen die Ortsgruppen als selbstständige örtliche freie Träger der Jugendhilfe verantwortlich, dass die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis stattgefunden hat.
- b) Externe Referenten, deren Tätigkeit keine direkte Leitung der Gruppe beinhaltet, sind von der Vorlagepflicht entbunden.

Anlage 4

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja		nein

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja		nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja		nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:			
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Muster

Name, Anschrift der einwilligenden Person

Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass der/die _____ (freier Träger)

1. den Umstand, dass Einsicht in das von mir vorgelegte erweiterte Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob ich wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt bin, speichert.
4. diese Information an andere freie Träger der Jugendhilfe, ausschließlich als Ersatz für eine erneute Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, weitergeben kann.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift